



GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper (**Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung**)

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Besuchszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Kirchdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Kirchdorf vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden den Buchungszeiten entsprechend folgende Gebühren incl. des Spielgeldes erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren

von 0 bis 1 Stunde	55,90 €,
von 1 bis 2 Stunden	118,10 €,
von 2 bis 3 Stunden	160,60 €,
von 3 bis 4 Stunden	212,80 €,
von 4 bis 5 Stunden	265,30 €,
von 5 bis 6 Stunden	298,50 €,
von 6 bis 7 Stunden	331,50 €,
von 7 bis 8 Stunden	365,90 €,
von 8 bis 9 Stunden	397,90 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	7,30 €.

b) für Kinder ab 3 Jahren

von 0 bis 1 Stunde	27,80 €,
von 1 bis 2 Stunden	53,50 €,
von 2 bis 3 Stunden	77,90 €,
von 3 bis 4 Stunden	102,30 €,
von 4 bis 5 Stunden	128,00 €,
von 5 bis 6 Stunden	143,70 €,
von 6 bis 7 Stunden	160,60 €,
von 7 bis 8 Stunden	176,20 €,
von 8 bis 9 Stunden	193,10 €,
kurzfristige Verlängerung der Betreuung, je 1/2Std	3,50 €.

- (2) Ab dem Beginn der Betreuung während des Monats wird pro begonnene Woche Betreuungszeit jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung im August wird pro gebuchter Ferienwoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 erhoben. Die Feriengebühr wird mit der Zusage seitens der Gemeinde Kirchdorf fällig und ist spätestens mit der Nutzungsgebühr für den Monat Juli zu begleichen.

§ 7 Weitere Gebühren

Neben der Gebühr für die Buchungszeiten werden je Monat folgende Gebühren erhoben:

Gebühr für Eingewöhnungsphase pro Woche	52,00 €
Gebühr für Änderung der Buchungszeit	20,00 €

§ 8 Ermäßigung / Erlass der Gebühren

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden.
- (2) Auf Antrag wird die Gebühr für den Kindergarten ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 Buchst. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 für das zweite Kind um 10,- € gesenkt. Weitere Kinder sind gebührenfrei.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Kirchdorf, den 15.02.2017

Gerlsbeck
1. Bürgermeister